



- B E K A N N T M A C H U N G -

Bebauungsplan Nr. 23 „Zu den Hünensteinen - Teil I“

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

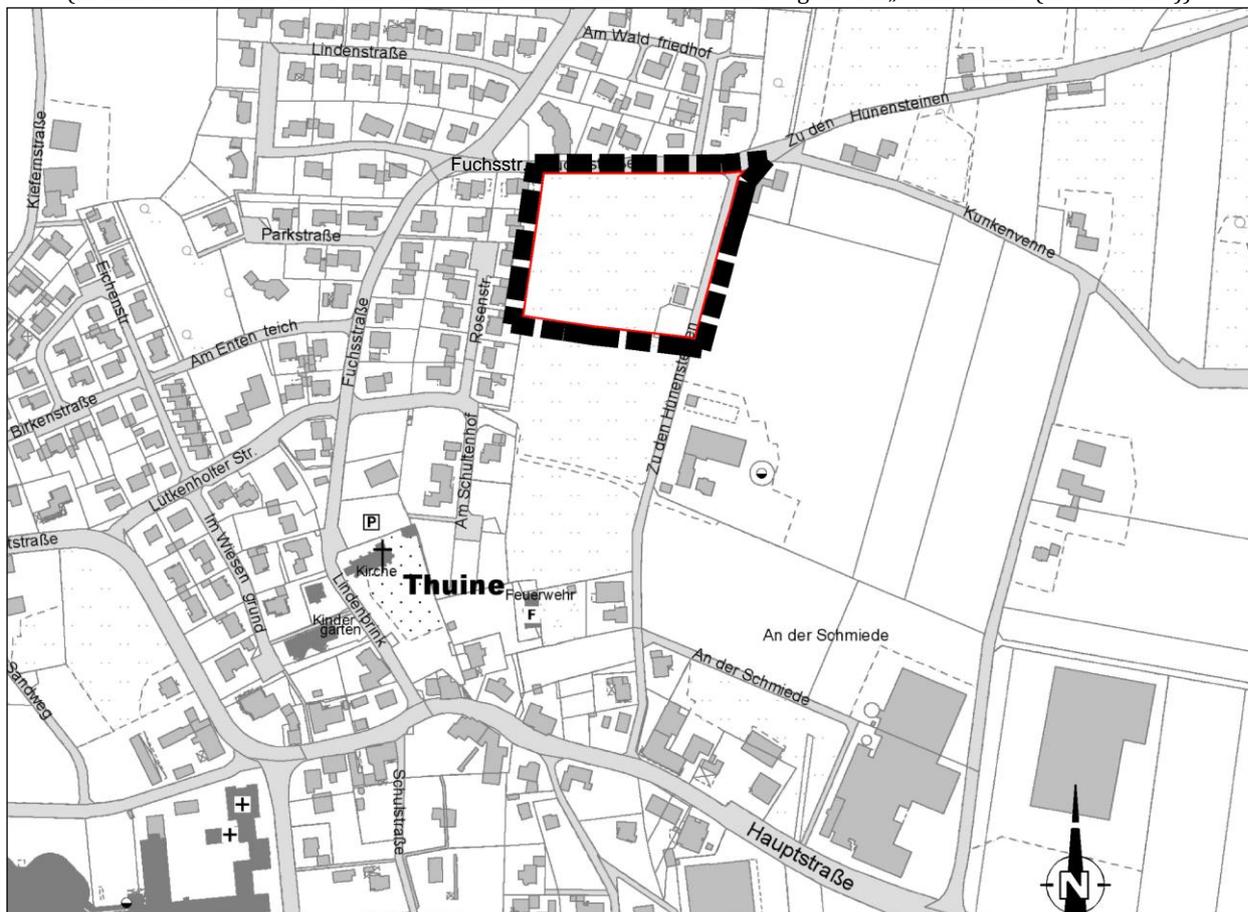
Der Rat der Gemeinde Thuine hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Zu den Hünensteinen - Teil I“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht sich auf die nördliche Teilfläche zur Größe von rd. 1,35 ha des südlich der Fuchsstraße und östlich des bestehenden Baugebietes „Schultenhof“ (Rosenstraße) gelegenen Grundstücks (Gemarkung Thuine Flur 23 Flurstück 51/1) sowie einen Teilbereich mit rd. 0,07 ha der östlich angrenzenden Straße „Zu den Hünensteinen“ (Gemarkung Thuine Flur 23 Flurstück 53). Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt somit rd. 1,42 ha und ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 23 „Zu den Hünensteinen - Teil I“

(Grundstücke südlich der Fuchsstraße und östlich des bestehenden Baugebietes „Schultenhof“ (Rosenstraße))



„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

- Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN - RD Meppen - KA Lingen

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans ist die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen als allgemeines Wohnbaugebiet (WA) mit entsprechenden Verkehrsflächen zur Erschließung derselben im nordöstlichen Teil des Ortskerns der Gemeinde Thuine beabsichtigt. Hierdurch soll die Nachfrage nach Wohngrundstücken im Raum bewältigt, die Auslastung der bereits vorhandenen Infrastruktur sichergestellt und die weitere Eigenentwicklung der Gemeinde gefördert werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist eine öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erforderlich. Hierzu ist ein Vorentwurf nebst Kurzerläuterung erarbeitet worden, der in der Zeit vom **02.04.2014** bis zum **02.05.2014** im Gemeindehaus in Thuine, Lindenbrink 7, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) und bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden kann.

Außerdem findet am

Mittwoch, den 23. April 2014, um 18:00 Uhr
im Gemeindehaus in Thuine, Lindenbrink 7,

eine Anhörungsversammlung statt, an der jedermann teilnehmen kann.

Während der öffentlichen Darlegung und in der Anhörungsversammlung besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Thuine, den 24.03.2014

Gemeinde Thuine

Der Bürgermeister



Gebbe